

## Die Inflationsausgleichsprämie

Vom 26.10.2022 bis 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten die Inflationsausgleichsprämie steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu einem Betrag von 3.000,00 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise vergüten. Die Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Leistung der Arbeitgeber die in § 3 Nr. 11c EStG geregelt ist. Rechtsgrundlage ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Nachfolgend die wesentlichen **Eckpunkte der Inflationsausgleichsprämie**:

### 1. Ausgestaltung

- Begünstigungszeitraum 26.10.2022 bis 31.12.2024
- bis maximal 3.000,00 € als Freibetrag
- Zuschuss oder auch Sachbezug möglich
- lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 11c EStG
- sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. SvEV, da kein Entgelt nach § 14 SGB IV
- Teilauszahlungen möglich
- Abstimmung auf das jeweilige Arbeitsverhältnis  
d. h. Hauptbeschäftigung und Minijob dann 2 maliger Bezug der Prämie bis 3.000,00 € möglich  
ebenso ist bei Arbeitgeberwechsel Mehrfachbezug möglich

### 2. Voraussetzungen

- Auszahlung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer
- zusätzlich zum bereits vereinbarten Arbeitslohn
- Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto § 41 Abs. 1 S. 3 EStG
- schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wird empfohlen (Freiwilligkeitsvorbehalt, zusätzlich zum Arbeitslohn, ohne Rechtsanspruch auf Höchstbetrag)
- evtl. Hinweis in Lohn- oder Gehaltsabrechnung auf die Inflationsausgleichsprämie

### 3. Finanzierung

durch Arbeitgeber ohne Erstattungsanspruch gegenüber Dritten

### 4. Negativabgrenzung

- keine Umwidmung/Verzicht von Weihnachts- oder Urlaubsgeld
- keine Umwidmung/Verzicht von Urlaubs- oder Überstundenabgeltung
- keine Umwidmung/Verzicht auf Prämien oder Gewinnbeteiligungen

## 5. Positivabgrenzung

- bisher freiwillig bezahltes Weihnacht- und Urlaubsgeld war bis zum Ablauf des 25.10.2022 für die Jahre 2022, 2023 und 2024 noch nicht zugesagt, dann Umwidmung in Inflationsausgleichsprämie möglich

### aber zu beachten

- betriebliche Übung, Zahlung über mindestens 2 Jahre schädlich, da Gewohnheitsrecht
- arbeitsvertragliche Regelungen

## 6. Besonderheiten

- keine Anrechnung auf Arbeitslosengeld/Sozialleistungen nach SGB II
- keine Anrechnung auf Pflegebonus nach § 3 Nr. 11b EStG
- keine Anrechnung auf Gesundheitsleistungen (bis zu 600 € jährlich) § 3 Nr. 34a EStG
- zusätzlich zum Rabattpflichtbetrag (1.080 €) § 8 Abs. 3 S. 2 EStG
- zusätzlich zu Sachbezügen (50 €) § 8 Abs. 2 S. 11 EStG
- zusätzlich zu gewährten Aufmerksamkeiten (60 €) und Geschenken (35 €)

## 7. Zweck

Abmilderung der aufgrund von inflationären Tendenzen gestiegenen Verbraucherpreise. Besondere Anforderungen an Nachweise werden jedoch lt. Bundesdrucksache 20/3763 Abschn. B, Abruf-Nr. 231980 nicht gestellt, es genügt der Hinweis, dass die Zahlung aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise erfolgt.

## 8. Wer ist berechtigt?

- Arbeitnehmer in Teilzeit oder Vollzeit
- Arbeitnehmer in Kurzarbeit, Elternzeit mit Bezug von Elterngeld oder Bezug von Krankengeld
- geringfügig und kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer
- Auszubildende
- Praktikanten
- Fremdgeschäftsführer von Kapitalgesellschaften
- Gesellschaftergeschäftsführer unter Beachtung des Fremdvergleichs (Betrag der Prämie)
- Familienangehörige (Ehefrau, Kinder) unter Beachtung des Fremdvergleichs (Betrag der Prämie)

## 9. Wer ist nicht berechtigt?

- Gesellschafter von Personengesellschaften, da hier Einkünfte nach § 15 Abs. 1 EStG vorliegen
- freie Mitarbeiter
- Handelsvertreter
- Arbeitnehmer verbundener Unternehmen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Kanzlei, wir beraten Sie gerne und umfassend.